

Zeitschrift: Archivum heraldicum : internationales Bulletin = bulletin international = bollettino internazionale

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 93 (1979)

Heft: 1-2

Artikel: Die Geschichte des Wappens von Albanien

Autor: Neubecker, Otfried

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte des Wappens von Albanien

von Dr. OTTFRIED NEUBECKER

Präsident des Wappen-Herold, Deutsche Heraldische Gesellschaft e. V.
Vorstandsmitglied der Internationalen Akademie der Heraldik

(Teil I: Arch. herald. 1976, Nr. 3-4)

II

Es ist hier zwar nicht der Ort, die Wirrnisse im Einzelnen zu schildern, die Fürst Wilhelm I., den Mbret von Albanien¹ veranlaßt haben, sein Land nach fast genau einem halben Jahr umstrittener Herrschaft zu verlassen. Doch soviel sei dargelegt²: Albanien mußte sich in jener Zeit nicht nur seiner Nachbarn, insbesondere der nach dem Besitz von Epirus oder Südalbanien strebenden Griechen, erwehren, sondern auch mit den Rivalitäten der einheimischen Stämme fertigwerden.

Fürst Wilhelm nahm schon am 23. Mai 1914 Zuflucht auf einem italienischen Kriegsschiff, und trotz der Wiederaufnahme der Regierungsgeschäfte durch ihn war sein Ansehen so geschwächt, daß sein Palast am 3. September 1914 belagert wurde und er nachdem ihn Österreich, bereits in den am 1. August 1914 ausgebrochenen Ersten Weltkrieg verwickelt, im Stich gelassen hatte – wiederum auf einem italienischen Schiff, der Misurata, seine Hauptstadt Durz (italienisch: Durazzo, albanisch: Durrës) verließ, um nicht wiederzukehren. Die theoretisch weiter bestehende Internationale Kontrollkommission war durch den Umstand gelähmt, daß ihre Mitglieder³ auf gegnerischen Seiten in den Weltkrieg getreten waren. Die Nachbarn Albaniens, Griechenland, Serbien und Montenegro, griffen über die Grenzen; Italien besetzte Valona (Albanisch: Vlorë) am 28. 12. 1914.

Des Fürsten Widerpart Essad Pascha aus dem Hause Toptani wurde im Oktober

1914 vom Senat zum provisorischen Regierungschef ernannt, von diesem Posten aber im Februar 1916 durch die Ende 1915 einmarschierten österreichischen Truppen verjagt. Albanien stand von nun an unter Kriegsrecht, das hauptsächlich einerseits von österreichischen, andererseits von italienischen Truppen ausgeübt wurde. Die aus Mitgliedern der «Entente» in Skutari (Schkodra) neu formierte Interalliierte Kontrollkommission fand keine Unterstützung seitens der aus Mazedonien vorgerückten französischen Truppen, die in Koritza (deutsch auch Kortscha, italienisch Còrizza, albanisch Korçë) eine Albanische Republik ausriefen, die vom 10. 10. 1917 bis 10. 12. 1918 als solche bestand.

Der Doppeladler blieb, wie die Philatelisten wissen, unumstrittenes Hoheitsymbol, das in den Farben schwarz auf Rot seit der ersten Verfassung des wieder-auflebendes Staates vom 20. Januar 1920 immer wieder verfassungsmäßig als Flaggenbild⁴ verankert wurde.

Der Waffenstillstand vom November 1918 bescherte Albanien noch keine Ruhe; erst die Kündigung des zwischen Italien und Griechenland am 29. Juli 1919 geschlossenen Vertrages, der die griechischen Ansprüche auf Südalbanien anerkannt hatte, seitens Italiens stellte das in Albanien tief gesunkene Ansehen Italiens wieder her, so daß sich diese Macht zum Fürsprecher der albanischen Interessen auf den Friedenskonferenzen aufschwingen konnte und zwar mit dem Erfolg, daß



Abb. 1. Albanischer Doppeladler von der Kopfleiste des Amtsblatts «Fletorja Zyrtare», mit der Unterschrift SHTETI SHQIPTAR. Mindestens seit 30.8.1922 bis 31.12.1922.
(Bewehrung des Adlers nicht schwarz, keine Innenzeichnung)

Albanien am 17. Dezember 1920 sogar in den Völkerbund aufgenommen wurde und von der Botschafterkonferenz in Paris eine Garantie seiner Grenzen von 1913 erlangte, mit deren Wiederherstellung Italien beauftragt wurde.

Letztlich mit jugoslawischer Unterstützung drang aber der aus dem Geschlecht der erblichen Gouverneure von Mati stammende Ahmed Zog (geb. 8. 10. 1895) in den Vordergrund; er konnte am 24. Dezember 1924 den «Triumph der Legalität» verkünden und am 21. Januar 1925 die Republik errichten, deren erster Präsident er selbst wurde.

Der nunmehrige Verfassungsartikel 5 betreffend die Flagge wurde durch das Gesetz vom 12. 7. 1926⁵ ergänzt; dieses lautet:



Abb. 2. Albanischer Doppeladler von der Kopfleiste des Amtsblatts «Fletorja Zyrtare» – ohne Unterschrift. Seit 7.1.1923 bis zur Einführung des Königswappens 1929.
(Bewehrung des Adlers schwarz, Gefieder markiert)



Abb. 3. Staatswappen von Albanien laut Gesetz vom 12.7.1926 (Adler ganz schwarz, Embleme auf der Brust golden, Umriß des roten Grunde nicht definiert)

1. Das Staatswappen ist ein zweiköpfiger schwarzer Adler auf rotem Grunde, der auf der Brust den Helm Skanderbergs in Gold, umgeben von Waffen und Fahnen trägt. (Abb. 3)⁶
2. Die Fahne der Armee ist rot mit dem zweiköpfigen schwarzen Adler in der Mitte.
3. Die Präsidentenstandarte gleicht der Fahne der Armee, nur befindet sich über dem Adler der Helm Skanderbergs in Gold (wie im Staatswappen) umgeben von einem Strahlenkranz.
4. Die Flagge der Kriegsmarine gleicht der Fahne der Armee nach Art. 2, und die Flagge der Handelsmarine ist rot-schwarz-rot.

Nach der Umgestaltung der Republik in ein erbliches Königreich am 1. September 1928 nannte sich Ahmed Zogu (albanisch: Amet Zogu) Zogu I. König der Albaner, änderte sein Monogramm A Z⁷ in ein mit einem Z verschränktes I⁸ unter der Krone Albaniens, als welche der angebliche Helm des Skanderbeg⁹ nunmehr zu dienen hatte.

Das künftige Wappen wurde im August 1929 nach westeuropäischem Muster geschaffen und mit Gesetz-Dekret Nr. 178 über Staatswappen und -flagge am 8. August 1929 eingeführt.¹⁰ (Abb. 4.) Es lautet;

Auf Vorschlag des Ministerrates, betreffs der Notwendigkeit, dem Lande das Wappen



Abb. 4. Staatswappen des Königreichs Albanien unter König Zogu I., laut Gesetz-Dekret vom 8.8.1929. (Farben: Adler ganz schwarz, Augen rot, in rotem Grund. Skanderbeg-Helm schwarz mit Lichteffekten, unterer Saum und umlaufende Tresse in der Mitte rosa mit goldener Ornamentierung, Ziegenkopf ganz golden mit roten Pünktchen längs der Befestigungsplatte)

des Königreiches zu geben, sowie die Flaggen für den Staat, das Heer und die Handelsmarine, festzulegen, ordnen wir folgendes an:

Staatswappen

Art. 1. — Für den Staat wird ein Wappen genehmigt auf Grund des angenommenen Modells und auf Grund dieser Vorschriften:

Art. 2. — Das Wappen setzt sich zusammen aus:

- a) einem Umhange, oben mit einer Krone,
- b) einem Schilde in der Mitte mit einem zweiköpfigen Adler.

Art. 3. — Der Umhang wird aus Samttuch mit dunkelroter Farbe sein; er wird mit symmetrischen Falten mit zwei Erhöhungen an den Seiten, die durch zwei goldene Schnüre zusammengehalten werden, gelegt sein. An der Bordüre des Umhangs befindet sich eine Reihe in Gold gewaschener Blätter, innen ist er mit

weissem Hermelin gefüttert, auf welchem sich Goldeinsätze befinden.

In der Mitte hat der Umhang eine Erhöhung und auf ihr befindet sich die Krone Skanderbegs in Blei und Gold.

Art. 4. — Der in der Mitte des Umhangs angebrachte Schild trägt den zweiköpfigen albanischen Adler (mit erhobenen Flügeln, die aus je neun Federn bestehen), auf rotem und goldenem Grunde.

Art. 5. — Die Form des Wappens mit allen Einzelheiten, die in den Artikeln 3 und 4 aufgeführt sind, ist aus dem beiliegenden Modell ersichtlich.

Gebrauch des Wappens und der Flaggen

Art. 18. — Die staatlichen Ämter sind verpflichtet, das Staatswappen auf amtlichen Dokumenten, auf Tafeln, auf Stempeln und allen andern amtlichen Sachen anzubringen.

Das Wappen wird angebracht:

- a) auf den Tafeln mit allen seinen Farben,
- b) auf den Stempeln, Dokumenten und anderen Sachen nur in schraffierter schwarzer Farbe oder in Relief und in kleinem Format...

Sonstige Durchführungsbestimmungen.

Art. 21. — Die bisher gebräuchlichen Wappen und Flaggen dürfen vom Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes nicht mehr benützt werden.

Art. 22. — Dieses Gesetz-Dekret tritt drei Monate nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Art. 23. — Der Ministerrat wird mit der Durchführung dieses Gesetz-Dekretes beauftragt.

Ministerpräsident und stellv. Innenminister:
gez. K. Kotta

Unterrichtsminister und stellv. Finanzminister:
gez. A. Dibra

Wirtschaftsminister:
gez. Musa Juka

Justizminister:
gez. H. Delvina

Minister für öffentl. Arbeiten:
gez. S. Vuciterna



Abb. 5. (Großes) Staatswappen des Königreichs Albanien während der Personalunion mit Italien laut Königl. Dekret vom 28.9.1939, Art. 1.

(Farben, soweit nicht im Dekret angegeben: Der Doppeladler ganz schwarz, Gefieder leicht markiert; Skanderbeg-Helm golden, innen dunkelrot gefüttert; Rutenbündel holzfarben, mit helleren Lederräumen gebunden; Beile an Stielen in gleicher Farbe wie die Rutenbündel, Löwenköpfcchen golden, Beile hellgrau mit aufgesetzten Lichteffekten; die Savoyerschleifen im gleichen Lederton wie die Riemen der Rutenbündel, aber schattiert; Inschriften FERT hellgelb. Königskrone von Savoyen: golden, halbhoch gefüttert in der Farbe wie der Wappenmantel, Reichsapfel golden, Die Steine auf dem Stirnreif: rot, blau, rot, blau, rot, dazwischen Perlengruppen. Die Perlen in der Mitte der Fleurons und zwischen denselben naturfarben; die beiden Kreuzchen zwischen den Fleurons weiß, rotgerändert.)

ZOGU I.

König der Albaner

Auf Vorschlag des Ministerpräsidiums Nr. 1271/I vom 5.8.1929, nachdem Er den Beschluss des Ministerrates vom 3.8.29 angehört und gutgeheissen hat.

DEKRETIERT

Die Annahme und Durchführung des Gesetz-Dekretes über Staatswappen und -Flaggen
Tirana, den 8.8.1929
gez. Zog.

König Zogu I. war zwar mit jugoslawischer Unterstützung an die Macht

gekommen, orientierte sich aber mehr und mehr nach Italien, und zwar so sehr, daß ihm die Freundschaft zu eng und schließlich so aufdringlich wurde, daß er vorzog, vor einer italienischen Okkupation am 8. April 1939 ins Ausland zu weichen, von wo er nicht mehr zurückkehren sollte. Am 12. April 1939 übertrug die albanische Nationalversammlung die Königskrone von Albanien auf das Haus Savoyen, woraufhin König Viktor Emanuel III. mit Wirkung vom 16. April 1939 den Titel «von Gottes Gnaden und dem Willen des Volkes König von Italien und Albanien und Kaiser von Äthiopien» (Për hirë të Zotit e vullnet të kombit Mbreti i Italis dhe i Shqipnis, Perandor i Etiopis) annahm.

Die Verbindung von Doppeladler und Liktorenbündel wurde in der Verfassung vom 3. Juni verankert, deren Artikel 3 lautete:

«Die albanische Flagge ist rot mit dem doppelköpfigen Adler in der Mitte mit dem faschistischen Liktorenbündel».

Am 28. September 1939 folgte die königliche Verordnung Nr. 141 über Wappen und Flagge¹¹.

Grosses und kleines Staatswappen und Staatssiegel.

Wir, Viktor Emanuel III. Von Gottes Gnaden und nach dem Willen des Volkes, König von Italien und Albanien, Kaiser von Aethiopien, haben

In Ansehung des Artikels 15 der grundlegenden Verfassung des Königreichs,

Nach Anhörung des Ministerrates,

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz

Verordnet und Verordnen:

Art. 1. – Das große Staatswappen (Abb. 5) besteht aus einem roten Schild mit dem Skanderbeg-Helm gekrönten schwarzen Doppeladler. Schildhalter: zwei angelehnte Rutenbündel mit dem Beil nach aussen, mit Riemen zusammengehalten, oben durch Savoyerschleifen und unten durch ein blaues, golden-

gefüttertes Spruchband verbunden, das dreimal den Wahlspruch «FERT» zeigt. Das über dem Ganzen angebrachte Wappenzelt ist purpurfarben, mit einer Borte und goldenen Fransen eingefasst, mit Hermelin gefüttert und von der Königskrone überhöht.

Art. 2. - Das kleine Staatswappen besteht aus einem roten Schild mit einem mit dem Skanderbeg-Helm gekrönten schwarzen Doppeladler; Schildhalter: zwei angelehnte Rutenbündel mit dem Beil nach außen, mit Riemen zusammengehalten, oben durch Savoyerschleifen und unten durch ein blaues, goldengefüttertes Spruchband verbunden, das dreimal den Wahlspruch «FERT» zeigt. Als Schildzier die Königskrone von Savoyen.

Art. 3. - Die verschiedenen Ausführungen dieser Wappen sind auf den der vorliegenden Verordnung beigehefteten Tafeln abgebildet, die auf Unsern Befehl vom Ministerpräsidenten unterzeichnet werden.

Art. 4. - Das große Wappen findet Verwendung: im Großen Staatssiegel, bei feierlichen Anlässen, sowie bei der Ausschmückung öffentlicher Gebäude.

Die staatlichen Verwaltungsbehörden verwenden das kleine Wappen.

Art. 5. - Das große Staatssiegel zeigt in Prägedruck das große Wappen mit der Umschrift: (Name Sr. Majestät des Königs und Kaisers) per grazia di Dio e per volontà della Nazione Re d'Italia e d'Albania, Imperatore d'Etiopia (von Gottes Gnaden und nach dem Willen des Volkes König von Italien und Albanien, Kaiser von Aethiopien), die im rechten Halbkreis in albanischer und im linken in italienischer Sprache erscheint.

Art. 6. - Die Siegel der staatlichen Verwaltungsbehörden zeigen das kleine Wappen nebst der Bezeichnung der betreffenden Amtsstelle als Umschrift.

Art. 7. - Aufgehoben werden alle anderslautenden oder der vorliegenden Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Ministerpräsident veranlaßt die Verlegung der vorstehenden Verordnung im Ober-

sten Faschistischen Rat der Korporationen zwecks Umwandlung derselben in ein Gesetz.

Wir ordnen an, daß die vorliegende Verordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, und tragen allen, die sie angeht, auf, dieselbe zu befolgen bzw. für ihre Befolgung Sorge zu tragen.

Gegeben zu San Rossore am 28. September 1939-XVII.

Viktor Emanuel
gez. Sh. Verlaci
gez. M. Bushati
gez. Xh. Ypi.

Der Widerstand gegen die Likatorenbündel muß in Albanien so stark gewesen sein, daß der Oberste Faschistische Korporationsausschuß in Tirana 1942 einen Entwurf der Flagge mit Doppeladler und Skanderbeg-Helm annahm.¹²

Nach dem Sturz Mussolinis, der mit der Flucht des italienhörigen albanischen Ministerpräsidenten einherging, hat sich in Albanien ein «Nationales Komitee» am 8.9.1943 gebildet und - nach deutscher Schilderung - die Unterstützung des Deutschen Reiches erbeten, die zugesagt wurde.¹³

Die unter Ahmed Zogu eingeführte Staatsverfassung vom 1.12.1928 wurde von der «Albanischen Nationalversammlung» am 20.10.1943 zum größten Teil wieder in Kraft gesetzt und folglich auch das Flaggen- und Wappengesetz vom 8.8.1929.¹⁴

Die deutsche Genugtuung über Albanien's Trennung von Italien währte nicht lange. Am 32. albanischen Flaggentag, dem 28. November 1944, paradierten Partisanentruppen des Ersten Korps Tirana unter Fahnen ohne faschistische Embleme.¹⁵

Am 2. Januar 1946 erklärten die siegreichen Partisanen die Monarchie für abgeschafft, am 11. Juni 1946 riefen sie die Republik aus, und am 24. Januar 1946 legte die neue Regierung der Gründungsversammlung den Entwurf der neuen Verfassung zur Beratung vor, die am 14. März 1946 beschlossen wurde und in Art.



Abb. 6. Kleines Staatswappen des Königreichs Albanien während der Personalunion mit Italien laut König. Dekret vom 28.9.1939, Art. 2. (Farben entsprechend Abb. 5.)



Abb. 7. Wappen der Volksrepublik, bzw. Sozialistischen Volksrepublik Albanien seit 24.1.1946 (Farben: Doppeladler ganz schwarz, Augen weiß. Ähren dunkelgelb mit brauner Innenzeichnung. Schriftband rot mit dunkelgelber Schrift, Stern in den gleichen Tönungen.)

1 feststellt: Albanien ist eine Volksrepublik. Dieses Mal wurden nach sowjetischem Muster das Wappen und die Flagge bereits in der Verfassung so eingehend beschrieben, daß ein eigenes Gesetz über das Wappen unnötig wurde. Abweichend von der früheren Gepflogenheit, die Hoheitszeichen gleich zu Anfang zu definieren, sind sie jetzt, auch nach sowjetischem Vorbild, an das Ende gesetzt. Die Beschreibung des Wappens (Abb. 7) lautet:¹⁶

Art. 96 - Das Staatswappen der Volksrepublik Albanien stellt einen von zwei Kornähren umrahmten Grund dar. Die Kornähren sind unten mit einem Band gebunden, worauf das Datum 24. Mai 1944 geschrieben ist. In der Mitte zwischen den Spitzen der Ähren hat es einen roten Stern mit fünf Zacken. In der Mitte des Grundes hat es einen schwarzen Adler mit zwei Köpfen.

Der Doppeladler wird jetzt nicht mehr als das Wappentier Skanderbegs – der übri-

gens immer noch Nationalheld bleibt – interpretiert¹⁷, sondern als Symbol der Liebe des albanischen Volkes zur Freiheit und Unabhängigkeit. Das Datum «24.5.1944» ist das Datum des Ersten Antifaschistischen Kongresses der Nationalen Befreiung.

Die Fortschritte in der eingeschlagenen Richtung schlugen sich in dem seit Januar 1976 zur öffentlichen Diskussion gestellten Entwurf einer neuen Verfassung nieder, in der Albanien u.a. zur Sozialistischen Volksrepublik erklärt werden sollte.

Am 28. Dezember 1976 hat sodann die Volksversammlung, nach Art. 66 der neuen Verfassung das «höchste Organ der Staatsmacht, Träger der Souveränität des Volkes und des Staates und einziges gesetzgebendes Organ», diese neue Verfassung verabschiedet, wonach laut Art. 1 Albanien eine sozialistische Volksrepublik ist. Das Wappen wurde zwar nicht geändert, seine Beschreibung aber ver-

bessert; der Doppeladler hat jetzt in der Beschreibung den angemessenen Platz als die wichtigste Figur.¹⁸

Die Wappenbeschreibung lautet nunmehr:

Artikel 107 - Das Wappen der Sozialistischen Volksrepublik Albanien zeigt einen schwarzen Doppeladler, umgeben von zwei Weizenährengarben, die am oberen Ende von einem roten Band umschlungen sind, das das Datum 24. Mai 1944 trägt.

¹ Näheres in *Burke's Royal Families of the World*, Vol. 1, London 1977, S. 3-6

² Im wesentlichen nach *Enciclopedia Italiana* II, 1929 S. 119 f.

³ Albanien, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Rußland.

⁴ Verfassungsstatut der Albanischen Republik vom 20.1.1920:

Das albanische Volk, frei und unabhängig, stolz auf seine Vergangenheit und voller Vertrauen in seine Zukunft, votiert in verfassungsgebender Versammlung dieses Statut.

Kapitel I - Die Staatsverfassung

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. - *Albanien ist eine parlamentarische, von einem Präsidenten präsierte Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.*

Art. 2. - *Die Albanische Republik ist unabhängig, unteilbar, ihre territoriale Integrität ist unverletzlich und unveräußerlich.*

Art. 3. - *Die Nationalfahne ist der zweiköpfige Adler in Schwarz auf einem roten Feld.*

Art. 4. - *Das Albanische ist die Amtssprache.*

Art. 5. ...

⁵ Mitteilung der Deutschen Gesandtschaft Tirana an den Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig, zitiert nach den Akten der Abteilung Protokoll des Deutschen Auswärtigen Amts.

⁶ Selenica, Teki: *Shqipria e Illustruar* (L'Albanie Illustrée) - Albumi «Shqipris më 1927» (Album de «l'Albanie en 1927», Tirana 1928.

Eine ungenaue Abbildung auch in Meyers Konversationslexikon 1929.

Im Kopf des albanischen Amtsblatts steht aber weiterhin der Doppeladler ohne den Zusatz auf der Brust.

⁷ Schon als Präsident nahm Ahmed Zogu die Prärogative eines Monarchen für sich in Anspruch, indem er sein Portrait auf Münzen, Medaillen und Briefmarken abbilden ließ, auch seine Initialen A Z als Staatssymbol am heiligen Berg der Albaner, dem Tarabosh, im Fels einhauen ließ. (Betr. die Prärogative eines Monarchen vgl. Anm. 1, betr. die Initialen A Z am Tarabosh Meldung der Illustrierten Zeitung «Revue» Nr. 42, 17.10.1954, S. 17.)

⁸ Gezeigt in der Fernsehsendung «Vergessene Könige» am 11.4.1965

⁹ Abbildung bei Selenica, Anm. 6, S. 8 und bei Johann Szendrei, Ungarische kriegsgeschichtliche Denkmäler in der Millenniums-Landesausstellung, Budapest 1896, Nr. 816.

¹⁰ Fletorja Zyrtare (Amtsblatt) Nr. 45 vom 14.8.1929

¹¹ «Fletorja Zyrtare» Nr. 116 vom 25. November 1939-XVIII, S. 2 (in albanischer Sprache) und 5 f. (in italienischer Sprache)

¹² Pressemeldung aus Rom 12.5.1942. Näheres in «Flag Bulletin» (in Vorbereitung) 5.

¹³ «Deutsche Allgemeine Zeitung» vom 26.9.1943 morgens.

¹⁴ Meldung in der «Deutschen Uniformen-Zeitschrift» 1945, Nr. 1, wohl ein bißchen verspätet.

¹⁵ Sphere, London vom 23.12.1944

¹⁶ Abdruck in der Fassung vom 4.7.1950, in albanischer Sprache in: *Die Verfassungen der europäischen Länder der Volksdemokratie*, mehrsprachige Ausgabe, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin; in russischer Sprache: *Konstitucii Evropeiskich Stran Narodnoi Demokratii*, Gosudarstvennoje Izdatel'stvo Juriditscheskoi Literatury, Moskau 1954, S. 126.

¹⁷ N. Schmelew, *Novaja Albanija*, Verlag des ZK VLKSM «Molodaja Gvardija», 1951, S. 33 ff. bes. 37.

¹⁸ Textausgabe im Verlag «8 Nëntorinën», Tirana 1977, auch in der Zeitschrift «Albanien heute, politische informative Zeitschrift», Tirana, Nr. 1 (25)/1977 S. 17.

Adresse des Autors: Dr. O. Neubecker Dieselstr. 24 D-62 Wiesbaden

L'opinion des auteurs n'engage pas la responsabilité d'Archivum Heraldicum. Tous droits réservés.

Archivum Heraldicum ist für die hier vertretenen Ansichten der Autoren nicht verantwortlich.
Alle Rechte vorbehalten.

*L'opinione degli autori non impegna la responsabilità di Archivum Heraldicum.
Tutti i diritti riservati.*